



**Politische Gemeinde Wilen**

# **Gemeindeordnung**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Grundsätze und Aufgaben</b>	
Artikel 1	Gebiet 5
Artikel 2	Aufgaben 5
Artikel 3	Steuerhoheit, Abgaben 6
Artikel 4	Finanzhaushalt 6
<b>Organisation der Gemeinde</b>	
Artikel 5	Organe der Gemeinde 6
Artikel 6	Amtsdauer 6
Artikel 7	Ausstand 6
Artikel 8	Unvereinbarkeit, Verwandtenausschluss 6
Artikel 9	Amtsgeheimnis 6
Artikel 10	Rücktritte 6
Artikel 11	Amtliche Publikation 7
Artikel 12	Stimm- und Wahlrecht 7
Artikel 13	Ausübung des Stimmrechts 7
Artikel 14	Urnenwahl 7
Artikel 15	Urnenabstimmung 7
<b>Gemeindeversammlung</b>	
Artikel 16	Befugnisse der Gemeindeversammlung 7
Artikel 17	Einberufung 8
Artikel 18	Botschaft 8
Artikel 19	Ordnung 9
Artikel 20	Eröffnung 9
Artikel 21	Traktanden 9
Artikel 22	Anträge zu nicht traktandierten Geschäften 9
Artikel 23	Ordnungsanträge 9

Artikel 24	Abstimmungen	9
Artikel 25	Protokoll	10
	<b>Mitwirkungsrechte</b>	
Artikel 26	Initiative	10
Artikel 27	Verfahren	10
Artikel 28	Petition, Anfrage	10
	<b>Rechte und Pflichten der weiteren Organe</b>	
	<b>A) Gemeinderat</b>	
Artikel 29	Zusammensetzung	10
Artikel 30	Organisation	11
Artikel 31	Aufgaben, Zuständigkeiten	11
Artikel 32	Einbürgerungen	11
Artikel 33	Finanzbefugnisse	12
Artikel 34	Einberufung der Sitzung	12
Artikel 35	Protokoll	12
Artikel 36	Abstimmungen	12
Artikel 37	Dringliche Geschäfte	12
Artikel 38	Information	12
	<b>B) Gemeindepräsident</b>	
Artikel 39	Befugnisse, Pflichten	13
Artikel 40	Arbeitsverhältnis	13
	<b>C) Rechnungsprüfungskommission</b>	
Artikel 41	Zusammensetzung	13
Artikel 42	Aufgaben, Berichterstattung	13
Artikel 43	Externe Revisionsstelle	14

	<b>D) Wahlbüro</b>	
Artikel 44	Zusammensetzung	14
Artikel 45	Aufgaben	14
	<b>E) Kommissionen</b>	
Artikel 46	Kommissionen	14
	<b>Gemeindeverwaltung</b>	
Artikel 47	Gemeindepersonal	14
Artikel 48	Gemeindeschreiber	14
Artikel 49	Weitere Verwaltungsabteilungen	15
	<b>Rechtspflege</b>	
Artikel 50	Rekurs	15
	<b>Schlussbestimmungen</b>	
Artikel 51	Inkrafttreten	15

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

Die Politische Gemeinde Wilen erlässt gestützt auf das Gesetz über die Gemeinde vom 5. Mai 1999<sup>1</sup> folgende Gemeindeordnung:

## **Grundsätze und Aufgaben**

Gebiet

### Artikel 1

Die Politische Gemeinde Wilen, nachfolgend Gemeinde genannt, bildet nach der Thurgauer Kantonsverfassung und Gesetzgebung eine politische Einheit. Sie umfasst das gesamte Gebiet innerhalb der durch die Grundbuchpläne Wilen festgesetzten Grenzen.

Aufgaben

### Artikel 2

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist die verfassungsmässige politische Organisation zur Wahrung gemeinsamer öffentlicher Interessen ihrer Einwohner. Sie ordnet innerhalb der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig.

<sup>2</sup> Die Gemeinde erfüllt die örtlichen Aufgaben, soweit nicht das Gesetz die Zuständigkeit anderen Gemeinwesen überträgt. Sie ist Trägerin des Bürgerrechtes. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Bestimmungen von Bund und Kanton.

<sup>3</sup> Die Gemeinde erfüllt die Aufgaben im eigenen Bereich selbständig, führt ihren Finanzhaushalt und wählt ihre Behörden und weiteren Organe.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann mit anderen Gemeinden insbesondere der Region oder einer Agglomeration bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. Sie kann sich an Unternehmen mit öffentlichen Aufgaben beteiligen und Aufgaben an Dritte übertragen.

<sup>5</sup> Die Gemeinde sorgt für die Versorgung mit Wasser und Energie sowie die Entsorgung von Abwässern und die Bewirtschaftung der Abfälle. Die Gemeinde kann Aufgaben der Versorgung und Entsorgung an öffentlichrechtliche oder private Körperschaften delegieren.

<sup>6</sup> Die Gemeinde regelt die Nutzung und Bebauung des Bodens und sorgt für die Erschliessung ihres Gebietes. Sie setzt sich für die Erhaltung des Ortsbildes und der Eigenart der Landschaft ein.

<sup>7</sup> Die Gemeinde fördert insbesondere:

- a) das harmonische Zusammenleben und die Gesundheitsversorgung aller Einwohner;
- b) eine entwicklungsfähige Wirtschaft;
- c) eine gesunde Umwelt;
- d) einen haushälterischen Umgang mit den natürlichen Ressourcen und Massnahmen zur sparsamen Verwendung von Energie und Wasser;
- e) den öffentlichen Verkehr;
- f) das kulturelle Schaffen;
- g) die Erhaltung der Kulturgüter;
- h) die Vereinbarkeit von Familie und Beruf von Erziehungsberechtigten;

---

<sup>1</sup> RB 131.1

<sup>8</sup> Die Gemeinde bemüht sich um eine gute Zusammenarbeit mit den Schulgemeinden, mit den Kirchgemeinden, mit der Bürgergemeinde und den Politischen Gemeinden der Region.

Steuerhoheit  
Abgaben

Artikel 3

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Steuern. Veranlagung und Bezug bestimmt das Steuergesetz<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann für ihre Leistungen, die sie unmittelbar dem Einzelnen erbringt, weitere Abgaben erheben.

Finanzhaushalt

Artikel 4

Die Gemeinde führt ihren Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich und mittelfristig ausgeglichen.

**Organisation der Gemeinde**

Organe der  
Gemeinde

Artikel 5

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) Die Gesamtheit der Stimmberechtigten als oberstes Organ;
- b) Der Gemeinderat;
- c) Die Rechnungsprüfungskommission;
- d) Das Wahlbüro;
- e) Die Kommissionen.

Amtsdauer

Artikel 6

Die Amtsdauer des Gemeinderates, des Wahlbüros und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre.

Ausstand

Artikel 7

Die Mitglieder des Gemeinderates, des Wahlbüros und der Rechnungsprüfungskommission haben nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes<sup>3</sup> den Ausstand zu wahren.

Unvereinbarkeit und  
Verwandtenausschluss

Artikel 8

Unvereinbarkeiten und Verwandtenausschluss richten sich nach der Kantonsverfassung<sup>4</sup>.

Amtsgeheimnis

Artikel 9

Im Verhältnis zu Privaten sowie bei der Verwendung personenbezogener Daten sind Behörden, Kommissionen und Beauftragte an das Amtsgeheimnis gebunden<sup>5</sup>.

Rücktritte

Artikel 10

Die Mitglieder des Gemeinderates, der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros, die sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, sind gehalten, dies mindestens sechs Monate vor dem Wahltermin dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen.

---

<sup>2</sup> RB 640

<sup>3</sup> RB 170.1

<sup>4</sup> RB 101

<sup>5</sup> RB 101

Amtliche Publikation	<u>Artikel 11</u> Amtliche Publikationen müssen im amtlichen Publikationsorgan bekannt gemacht werden. Zusätzlich sind sie auf der Website der Gemeinde zu publizieren.
Stimm- und Wahlrecht	<u>Artikel 12</u> Das Stimm- und Wahlrecht sowie das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.
Ausübung des Stimmrechts	<u>Artikel 13</u> Die Stimmberechtigten üben ihr Recht an der Gemeindeversammlung aus, soweit nicht die Urnenabstimmung oder die Urnenwahl vorgeschrieben ist.
Urnenwahl	<u>Artikel 14</u> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Majorzverfahren: a) den Gemeindepräsidenten; b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates; c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission d) die Mitglieder des Wahlbüros
Urnenabstimmung	<u>Artikel 15</u> Der Urnenabstimmung unterliegen: a) Änderungen im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen; b) Initiativbegehren; c) Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung; d) Übernahme neuer oder Veräusserung bestehender Gemeinde- und Werkbetriebe, sowie Veränderungen in deren Rechtsform; e) Kredite von mehr als CHF 1'000'000; den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken; f) Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 100'000; g) Kauf, Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Grundstücken und Liegenschaften mit einem Verkehrswert von mehr als CHF 1'000'000; h) Erwerb und Erteilung von Baurechten, wenn der Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks mehr als CHF 1'000'000 beträgt; i) Zusatzkredite, die mehr als 10 % eines ursprünglich an der Urne bewilligten Kredits betragen; j) Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften von mehr als CHF 1'000'000; k) Andere Geschäfte, die von Gesetzes wegen der Urnenabstimmung unterstehen.

### **Gemeindeversammlung**

Befugnisse der Ge- meindeversammlung	<u>Artikel 16</u> <sup>1</sup> Finanzielle Befugnisse: a) Genehmigung des Budgets und Festlegung des Steuerfusses; b) Genehmigung der Jahresrechnung; c) Bewilligung von Krediten, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen und höchstens CHF 1'000'000 betragen; den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken; d) Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von höchstens CHF 100'000; e) Kauf, Verkauf, Tausch sowie Übernahme und Abtretung von Grundstücken
-----------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

und Liegenschaften mit einem Verkehrswert von höchstens CHF 1'000'000, wenn die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschritten wird; vorbehalten sind abweichende Zuständigkeitsregelungen für den Erwerb von Grundstücken im Rahmen des Landkreditkontos;

- f) Erwerb und Erteilung von Baurechten, wenn der Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks höchstens CHF 1'000'000 beträgt;
- g) Zusatzkredite, die zwischen 5 % und 10 % eines ursprünglich an der Urne bewilligten Kredits betragen;
- h) Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften bis CHF 1'000'000.

<sup>2</sup> Rechtsetzende Befugnisse:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Zonenplan und Baureglement;
- b) Erlass, Änderung und Aufhebung von sämtlichen allgemein verbindlichen Gemeindereglementen, sofern nicht durch die kantonale Gesetzgebung oder durch ein Reglement diese Aufgabe dem Gemeinderat übertragen wird;

<sup>3</sup> Allgemeine Befugnisse:

- a) Entscheidungen über neue Aufgaben der Gemeinde;
- b) Entscheidung über den Verzicht auf eine bisherige Gemeindeaufgabe;
- c) Übernahme von Privat- oder Kantonsstrassen ins Eigentum der Gemeinde, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen;
- d) Abtretung von Gemeindestrassen an Private oder den Kanton, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen;
- e) Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, die die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen;
- f) Beitritt zu oder Austritt von einem Zweckverband;
- g) Beteiligung an Unternehmen;
- h) Entscheid über weitere traktandierte Geschäfte;
- i) Einzelne traktandierte Geschäfte sind vor der Beschlussfassung der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn 1/3 der Stimmenden dies verlangt.

## Einberufung

### Artikel 17

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wird einberufen:

- a) Auf Einladung des Gemeinderates, wenn Traktanden zur Entscheidung vorliegen;
- b) Innerhalb von drei Monaten auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeinderat ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe bzw. der Traktanden eingereicht wird.

<sup>2</sup> Der Versand der Einladungen an die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form mit Bekanntgabe der Traktanden sowie Zustellung der Stimmrechtsausweise. Die Einberufung ist ebenfalls innert gleicher Frist im amtlichen Publikationsorgan und auf der Website der Gemeinde vorzunehmen. Die Botschaften und Anträge sind mindestens 21 Tage vor der Versammlung auf der Website der Gemeinde aufzuschalten und zu versenden.

## Botschaft

### Artikel 18

<sup>1</sup> Die Sachgeschäfte sind den Stimmberechtigten mit einer Botschaft samt Antrag des Gemeinderates vorzulegen.

<sup>2</sup> Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat zur Meinungsbildung öffentliche Versammlungen durchführen.

Ordnung	<p><u>Artikel 19</u></p> <p><sup>1</sup> Die Versammlung wird vom Gemeindepräsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeindepräsident kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen. Er ist berechtigt, eine Versammlung auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen oder aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Nichtstimmberechtigte erhalten zugewiesene Plätze.</p>
Eröffnung	<p><u>Artikel 20</u></p> <p><sup>1</sup> Nach der Eröffnung der Versammlung werden die Stimmzähler gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Der Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Einladung zur Versammlung;</li> <li>b) Die Stimmberechtigung von Teilnehmenden;</li> <li>c) Die Traktandenliste.</li> </ul>
Traktanden	<p><u>Artikel 21</u></p> <p><sup>1</sup> An der Gemeindeversammlung können nur Beschlüsse über traktandierte Sachgeschäfte gefasst werden.</p> <p><sup>2</sup> Jede stimmberechtigte Person, die an der Versammlung teilnimmt, kann zu traktandierten Geschäften Anträge stellen.</p>
Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	<p><u>Artikel 22</u></p> <p><sup>1</sup> Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.</p> <p><sup>2</sup> Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat; sie sind innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung vorzulegen.</p>
Ordnungsanträge	<p><u>Artikel 23</u></p> <p>Ordnungsanträge sind Gegenstand sofortiger Beratung und Entscheidung.</p>
Abstimmungen	<p><u>Artikel 24</u></p> <p><sup>1</sup> Wird von der Versammlung geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt<sup>6</sup>. Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmzähler unverzüglich das Ergebnis.</p> <p><sup>2</sup> Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt. Ergibt sich keine offensichtliche Mehrheit oder wird es von einem Anwesenden aus einem berechtigten Grund verlangt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und durch die Stimmzähler festzustellen.</p>

---

<sup>6</sup> RB 161.1

Protokoll

Artikel 25

<sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen. Es ist vom Gemeindepräsidenten und dem Gemeindeschreiber zu unterschreiben und 8 Tage nach der Versammlung während 14 Tagen öffentlich aufzulegen und auf der Website der Gemeinde zu veröffentlichen. Allfällige Einwendungen sind innert dieser Frist beim Gemeinderat schriftlich und begründet einzureichen.

<sup>2</sup> Werden keine Einsprachen eingereicht, gilt das Protokoll nach Ablauf dieser Frist als genehmigt. Die Stimmberechtigten können bei der Gemeindekanzlei eine Kopie des Protokolls verlangen.

**Mitwirkungsrechte**

Initiative

Artikel 26

<sup>1</sup> Mit der Initiative können der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die im Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten liegen, beantragt werden.

<sup>2</sup> Ein Initiativbegehren kommt zustande, wenn es von mindestens 10 % der Stimmberechtigten unterschrieben ist. Die Gemeindekanzlei gibt die notwendige Unterschriftenzahl bei Anmeldung der Initiative bekannt.

<sup>3</sup> Das Initiativebegehren muss als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

Verfahren

Artikel 27

<sup>1</sup> Das Initiativbegehren ist bei der Gemeindekanzlei schriftlich anzumelden und innerhalb von sechs Monaten, nachdem es öffentlich angezeigt worden ist, einzureichen. Der Gemeinderat beschliesst spätestens sechs Monate nach Einreichung der Unterschriftenliste über die Gültigkeit der Initiative.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat hat eine gültige Initiative spätestens sechs Monate nach dem Beschluss mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Petition  
Anfrage

Artikel 28

Jedermann kann Eingaben wie Anträge, Anfragen, Anregungen, Vorschläge oder Beanstandungen in schriftlicher Form und mit einer Begründung an den Gemeinderat richten. Die Behörde antwortet spätestens innerhalb von sechs Monaten über das amtliche Publikationsorgan oder in schriftlicher Form an die Petitionäre oder Fragesteller.

**Rechte und Pflichten der weiteren Organe**

**A) Gemeinderat**

Zusammensetzung

Artikel 29

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern. Er entscheidet als Kollegium.

## Organisation

### Artikel 30

<sup>1</sup> Der Gemeinderat konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor. Der Gemeinderat beschliesst für jede Amtsperiode die Zuteilung der Ressorts und regelt die Stellvertretung.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat erstellt für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere die Zusammenarbeit und Kompetenzen zwischen Gemeinderat, Kommissionen, Gemeindepräsident und Gemeindeverwaltung.

## Aufgaben

### Zuständigkeiten

### Artikel 31

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist die ordentliche, geschäftsführende und vollziehende Behörde. Er regelt und beaufsichtigt alle Geschäfte der Gemeinde, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Reglement der Urnenabstimmung, der Gemeindeversammlung oder anderen Organen zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach innen und aussen und ist verantwortlich für die gesamte Gemeindeverwaltung.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist verantwortlich für den Vollzug der Gesetze und Verordnungen und erlässt dazu Reglemente und Weisungen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat gewährleistet, dass zur Beratung von Fragen, die für die Politische Gemeinde, die Primarschulgemeinde und die Sekundarschulgemeinde von gemeinsamer Bedeutung sind, jährlich eine Behördenkonferenz durchgeführt wird.

<sup>5</sup> Neben diesen allgemeinen Aufgaben ist der Gemeinderat zuständig für:

- a) Die Wahl der Stellvertretung des Gemeindepräsidenten, der Vertretungen in Zweckverbände und Körperschaften, der ständigen Kommissionen und der Beauftragten;
- b) Die Anstellung und Regelung der Arbeitsverhältnisse des Gemeindepersonals;
- c) Die Einsetzung von Kommissionen für besondere Aufgaben;
- d) Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- e) Die Festsetzung der Feuerwehersatzabgaben;
- f) Die Festsetzung der Tarife für Wasser und Abwasser;
- g) Die Festsetzung der Stromtarife;
- h) Die Festsetzung der Gebährentarife;
- i) Die Festsetzung der Nutzungsabgaben;
- j) Die Einleitung von Zivilprozessen;
- k) Die Durchführung von Enteignungsverfahren;
- l) Die Absetzung der von ihm eingesetzten Funktionäre während deren Amtszeit, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.

## Einbürgerungen

### Artikel 32

Das Einbürgerungsgesuch ist im amtlichen Publikationsorgan und auf der Website der Gemeinde zu veröffentlichen und während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Gehen begründete, schriftliche Einwendungen ein, werden diese im Einspracheverfahren durch den Gemeinderat behandelt.

## Finanzbefugnisse

### Artikel 33

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst abschliessend:

- a) über im Budget nicht vorgesehene, einmalige Ausgaben und über die Erhöhung budgetierter einmaliger Ausgaben bis zum Betrag von CHF 100'000 im Jahr;
- b) über im Budget nicht vorgesehene, jährlich wiederkehrende Ausgaben und über die Erhöhung budgetierter jährlich wiederkehrender Ausgaben bis zum Betrag von CHF 10'000 im Jahr;
- c) den Beschlüssen über Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmeausfälle bewirken.

<sup>2</sup> Kredite über CHF 100'000 für einmalige und über CHF 10'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben sind der Gemeindeversammlung sowie Kredite über CHF 1'000'000 für einmalige und über CHF 100'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst über den Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken oder dinglichen Rechten daran im Rahmen seiner Finanzkompetenz oder nach dem Reglement über das Landkreditkonto.

## Einberufung der Sitzungen

### Artikel 34

<sup>1</sup> Der Gemeinderat tritt auf Einladung des Gemeindepräsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates können eine Sitzung verlangen.

<sup>3</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

## Protokoll

### Artikel 35

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

## Abstimmungen

### Artikel 36

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Für die Ratsmitglieder besteht Stimmzwang.

<sup>2</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

## Dringliche Geschäfte

### Artikel 37

Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, können per Zirkularbeschluss herbeigeführt oder durch den Gemeindepräsidenten von sich aus als Präsidialentscheid beschlossen werden. Über den Präsidialbeschluss orientiert er den Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung.

## Information

### Artikel 38

<sup>1</sup> Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit rechtzeitig und umfassend, sofern keine öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden.

<sup>2</sup> Für wesentliche Geschäfte führt er Vernehmlassungen, Anhörungen und öffentliche Orientierungsversammlungen durch.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

## **B) Gemeindepräsident**

Befugnisse  
Pflichten

### Artikel 39

<sup>1</sup> Der Gemeindepräsident hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) Er leitet aufgrund des Gesetzes und der Gemeindeordnung, der Weisungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die gesamte Verwaltung und entscheidet selbständig in Vollzugs- und Verwaltungssachen von untergeordneter Bedeutung;
- b) Er vertritt die Gemeinde nach aussen und ist besorgt, dass diese an allen für sie und die Region wichtigen Konferenzen vertreten ist;
- c) Er führt im Gemeinderat und an den Gemeindeversammlungen den Vorsitz;
- d) Er unterzeichnet alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber;
- e) Er ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit.

<sup>2</sup> Im Verhinderungsfall amtiert sein Stellvertreter.

Arbeitsverhältnis

### Artikel 40

Das Arbeitsverhältnis des Gemeindepräsidenten regelt der Gemeinderat. Die Besoldung des Gemeindepräsidenten legt der Gemeinderat fest.

## **C) Rechnungsprüfungskommission**

Zusammensetzung

### Artikel 41

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Aufgaben  
Berichterstattung

### Artikel 42

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung zu prüfen und ist berechtigt, das Rechnungswesen in der Gemeinde jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Den Umfang der Prüfung regelt das Gesetz<sup>7</sup>. Sie ist befugt, sich alle Akten über das Rechnungswesen vorlegen zu lassen und darüber zu berichten.

<sup>2</sup> Sie überprüft die Einhaltung der Kompetenzen des Gemeinderates und der Verwaltung. Im Weiteren prüft sie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung. Auch kann sie das interne Kontrollsystem (IKS) überprüfen.

<sup>3</sup> Sie hat ihre Anträge und Bemerkungen vor der Berichterstattung an die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich mitzuteilen und bei Bedarf die notwendigen Abklärungen gemeinsam mit diesem vorzunehmen.

<sup>4</sup> Sie kann von sich aus dem Gemeinderat Anregungen unterbreiten und gemeinsame Aussprachen verlangen.

<sup>5</sup> Ihre Arbeit richtet sich nach der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.

---

<sup>7</sup> RB 131.2

Externe Revisionsstelle Artikel 43  
Liegt ein Bedürfnis vor, kann der Gemeinderat die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine externe Revisionsstelle prüfen lassen.

#### **D) Wahlbüro**

Zusammensetzung Artikel 44  
Das Wahlbüro besteht aus elf Mitgliedern, nämlich: dem Gemeindepräsidenten als Präsidenten; dem Gemeindeschreiber als Aktuar und neun weiteren Mitgliedern.

Aufgaben Artikel 45  
<sup>1</sup> Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen nach den gesetzlichen Vorschriften<sup>8</sup>.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Standorte der Urnen und die Öffnungszeiten.

#### **E) Kommissionen**

Kommissionen Artikel 46  
<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann zur Erfüllung gewisser gesetzlich oder reglementarisch vorgeschriebener Aufgaben Kommissionen wählen. Sachverständige können als Berater beigezogen werden. Deren Tätigkeit kann sich auch an der vom Gemeinderat erlassenen Geschäftsordnung orientieren.

<sup>2</sup> Den Kommissionen gehört mindestens ein Mitglied des Gemeinderates an, welches in der Regel den Vorsitz übernimmt. Bei der Besetzung ist auf eine angemessene Vertretung verschiedener Interessengruppen zu achten. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten und die Berichterstattung.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann Kommissionsmitglieder oder Beauftragte aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer entlassen.

#### **Gemeindeverwaltung**

Gemeindepersonal Artikel 47  
<sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt das Personal der Gemeinde an und regelt dessen Arbeitsverhältnis und Besoldung. Soweit keine Regelung des Gemeinderates zur Anwendung kommt, gelten die Bestimmungen für das Staatspersonal sinngemäss.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat überträgt die Verwaltungsarbeiten an die Gemeindeangestellten. Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindereglement, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.

Gemeindeschreiber Artikel 48  
<sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates teil. Er wirkt mit beratender Stimme mit, hat das Antragsrecht und führt das Protokoll.

---

<sup>8</sup> RB 161.1

<sup>2</sup> Er führt die Protokolle der Gemeindeversammlung sowie des Wahlbüros und erstellt Protokollauszüge.

<sup>3</sup> Er führt den Schriftverkehr, unterzeichnet gemeinsam mit dem Gemeindepräsidenten alle Erlasse und Entscheide im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates und verwaltet die Registratur und das Archiv.

<sup>4</sup> Er informiert die Öffentlichkeit über die Verhandlungen des Gemeinderates und die Verwaltungstätigkeit, soweit ein öffentliches Interesse besteht.

Weitere Verwaltungs-  
abteilungen

#### Artikel 49

Der Gemeinderat bestimmt die Organisation der Gemeindeverwaltung und erteilt ihren Abteilungen und Amtsstellen Leistungsaufträge.

### **Rechtspflege**

Rekurs

#### Artikel 50

Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden<sup>9</sup>, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht<sup>10</sup> und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege<sup>11</sup>.

### **Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

#### Artikel 51

Diese Gemeindeordnung wird nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt. Sie ersetzt diejenige vom 18. Juni 1997. Alle weiteren zur vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften werden dadurch aufgehoben.

### **Genehmigungen**

Dieser Gemeindeordnung wurde an der Urnenabstimmung vom 27. März 2022 zugestimmt (Urnenabstimmung anstelle einer Gemeindeversammlung gestützt auf den Beschluss des Gemeinderates Nr. 111 vom 7. Dezember 2021). Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat diese Gemeindeordnung am 3. Mai 2022 mit Beschluss Nr. 275 genehmigt.

### **Inkrafttreten**

Die Gemeindeordnung tritt per 1. Juni 2022 in Kraft (Beschluss des Gemeinderates Nr. 41 vom 24. Mai 2022).

---

<sup>9</sup> RB 131.1

<sup>10</sup> RB 161.1

<sup>11</sup> RB 170.1